

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 39

# Konkurrenzen

**I. Überblick**

1. **Ein Tatbestand wird einmal verwirklicht (unechte Konkurrenz):** Hier liegt lediglich eine Tat und somit gar kein Konkurrenzverhältnis vor, selbst wenn die Tat durch mehrere natürliche Handlungen begangen wurde (Bsp.: eine Körperverletzung durch zwei Ohrfeigen in schneller Folge).
2. **Zwei Tatbestände werden verwirklicht, einer tritt hinter den anderen zurück (scheinbare Konkurrenz):** Auch hier wird nur wegen einer Straftat verurteilt, es wird nur auf eine Strafe erkannt. Der Straftatbestand, der zurücktritt (z.B.: Grundtatbestand bzgl. der Qualifikation), taucht weder im Schuld- noch im Strafausspruch auf.
3. **Tateinheit, § 52 StGB (Idealkonkurrenz):** Durch eine Handlung werden mehrere Straftatbestände erfüllt, die alle im Schuldspruch auftauchen. Es wird hier jedoch nur auf eine Strafe erkannt. Diese ergibt sich aus dem Tatbestand des Deliktes, welches die schwerste Strafe androht (sog. **Absorptionsprinzip**).
4. **Tatmehrheit, § 53 StGB (Realkonkurrenz):** Durch mehrere Handlungen werden mehrere Straftatbestände erfüllt, die alle im Schuldspruch auftauchen. Es wird für jede Straftat eine Einzelstrafe ermittelt. Danach wird eine Gesamtstrafe gebildet (§ 54 StGB). Diese ergibt sich aus einer angemessenen Erhöhung der ihrer Art nach schwersten Einzelstrafe. Diese Erhöhung bemisst sich nach einer zusammenfassenden Würdigung und darf die Summe der Einzelstrafen nicht erreichen (sog. **Asperationsprinzip**).

**II. Prüfungsschema**

1. Nach der Prüfung sämtlicher in Frage kommender Straftatbestände muss festgestellt werden, ob überhaupt mehrere Straftatbestände erfüllt sind. Es kann z.B. sein, dass am Ende trotz mehrerer natürlicher Handlungen nur noch ein Tatbestand übrigbleibt, der auch nur ein einziges Mal erfüllt ist (**unechte Konkurrenz**, s.o.). In diesen Fällen (z.B. mehrere Faustschläge werden zu einer Körperverletzungshandlung zusammengefasst) wird lediglich ein Tatbestand einmal verwirklicht. Es liegt nur eine Tat und somit gar kein Konkurrenzverhältnis vor.
2. Wird hingegen ein Tatbestand mehrfach erfüllt oder werden mehrere Tatbestände verwirklicht (sog. **echte Konkurrenz**) muss nach folgenden Kriterien weiter differenziert werden:
  - a) Liegen eine oder mehrere Handlungen im Rechtssinne vor?
  - b) Soll unter Berücksichtigung des Unrechtsgehaltes der verwirklichten Taten
    - wegen mehrerer Straftaten verurteilt werden (was zumeist dann der Fall ist, wenn die verwirklichten Taten nichts miteinander zu tun haben, sich gegen verschiedene Rechtsgüter oder – bei höchstpersönlichen Rechtsgütern – gegen verschiedene Rechtsgutsträger richten) oder soll
    - nur wegen einer Straftat verurteilt werden (was immer dann der Fall ist, wenn der Unrechtsgehalt eines Tatbestandes bereits vollständig in einem anderen enthalten oder zumindest vollständig mit der Bestrafung aus diesem Tatbestand abgegolten ist).

Überblick Konkurrenzen	Ein Tatbestand wird einmal verletzt	Ein Tatbestand wird mehrmals erfüllt oder es werden mehrere Tatbestände verwirklicht (= echte Konkurrenz)	
		Schuldspruch wegen sämtlicher Taten (= wirkliche Konkurrenz)	Schuldspruch nur wegen einer Tat (= scheinbare Konkurrenz)
Eine Handlung (Handlungseinheit): - natürliche Handlung (z.B. eine Körperbewegung) - natürliche Handlungseinheit (mehrere natürliche Handlungen in engem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang) - tatbestandliche Handlungseinheit (Verknüpfung mehrerer natürlicher Handlungen durch einen Tatbestand; z.B. Raub, § 249 StGB) - Verklammerung (mehrere Einzeldelikte werden durch eine – schwerere – Dauerstrafat verknüpft) - (Fortsetzungszusammenhang; veraltet)	Keine Konkurrenz (= unechte Konkurrenz)	§ 52 StGB, Tateinheit oder: Idealkonkurrenz  Rechtsfolge: Eine Strafe, die sich nach der Strafdrohung des schwersten Deliktes richtet = Absorptionsprinzip	Gesetzeskonkurrenz - Spezialität (ein Tatbestand enthält einen anderen ganz und zusätzlich weitere Merkmale; z.B. Qualifikationen) - Subsidiarität (ein Tatbestand tritt aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift zurück, z.B. § 246 StGB) - Konsumtion (eine Strafnorm ist zwar nicht notwendige, aber typische Begleitatt einer schwereren Norm)
Mehrere Handlungen (Handlungsmehrheit)	-----	§ 53 StGB, Tatmehrheit oder: Realkonkurrenz Rechtsfolge: Bildung einer Gesamtstrafe; Asperationsprinzip (nicht: Kumulation)	- mitbestrafte Vortat (die der Vorbereitung der Haupttat dient) - mitbestrafte Nachtat (die der Sicherung der Haupttat dient, z.B. Sicherungsbetrug)

**Literatur/Lehrbücher:**  
**Literatur/Aufsätze:**

Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Mitsch, § 27; Eisele/Heinrich, Kap. 34; Heinrich, § 40; Rengier, § 56; Wessels/Beulke/Satzger, § 20. Bauerkamp/Chastentier, Grundzüge der strafrechtlichen Konkurrenzlehre (§§ 52 ff. StGB) – Teil 1, ZJS 2020, 347; Dorn-Haag, Die Konkurrenzen in der gutachterlichen Fallbearbeitung, JURA 2020, 322; Geisler, Der Beschluß des Großen Senats zum Fortsetzungszusammenhang, JURA 1995, 74; Geppert, Zur Rechtsfigur der Tateinheit durch Verklammerung, JURA 1997, 214; ders., Grundzüge der Konkurrenzlehre (§§ 52 bis 55 StGB), JURA 2000, 598, 651; Greip, Verblüffend einfach: Die nachträgliche Bildung der Gesamtstrafe nach §§ 55 StGB, 460 StPO, JuS 1994, 690; Kretschmer, Konkurrenzlehre (§§ 52 und 53 StGB) im Strafrecht, JA 2019, 581, 666; ders., Konkurrenzlehre (§§ 52 und 53 StGB) im Strafrecht – ein Update, JA 2023, 108; Mitsch, Konkurrenzen im Strafrecht, JuS 1993, 385; ders., Gesetzeinheit im Strafrecht, JuS 1993, 471; Puppe, Was ist Gesetzeskonkurrenz?, JuS 2016, 961; dies.; Die Lehre von der Tateinheit, JuS 2017, 503, 637; Rönnau/Wegner, Grundwissen – Strafrecht: Konkurrenzen, JuS 2021, 17; Rückert, Die Lehre von den Konkurrenzen in der Klausurpraxis, JA 2014, 826; Seher, Zur strafrechtlichen Konkurrenzlehre – Dogmatische Strukturen und Grundfälle, JuS 2004, 392, 482; Sowada, Probleme der natürlichen Handlungseinheit, JURA 1995, 245; Steinberg/Bergmann, Über den Umgang mit den „Konkurrenzen“ in der Strafrechtsklausur, JURA 2009, 905; Wagemann, Natürliche Handlungseinheit bei Angriffen auf höchstpersönliche Rechtsgüter, JURA 2006, 580; Walter, Zur Lehre von den Konkurrenzen: Die Bedeutung der Konkurrenzen und wie man sie prüft, JA 2004, 133; ders., Zur Lehre von den Konkurrenzen: Handlungseinheit und Handlungsmehrheit, JA 2004, 572; ders., Zur Lehre von den Konkurrenzen: die Gesetzeskonkurrenz, JA 2005, 468.

**Literatur/Fälle:**  
**Rechtsprechung:**

Mitsch, Kein Kavalier der Straße, JuS 1993, 222. BGHSt 2, 246 – Ex-Braut (Klammerwirkung); BGHSt 4, 219 – Verkaufsbude (natürliche Handlungseinheit); BGHSt 18, 376 – Unterhaltungspflicht (Konkurrenz bei gleichzeitigem Unterlassen mehrerer Pflichten); BGHSt 40, 138 – Fortsetzungstaten (Ende der Rechtsfigur des Fortsetzungszusammenhangs); BGHSt 41, 368 – Dagobert (mehrmaliges Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung als rechtlich eine Handlung); BGHSt 46, 24 – Schnapsflasche (Tateinheit von §§ 251, 22 StGB und § 227 StGB); BGHSt 53, 23 – Grillanzünder (Tateinheit von § 224 I Nr. 5 StGB und § 226 StGB); BGHSt 60, 308 – Organisationsdelikte (Konkurrenzverhältnis bei Organisationsdelikten).